

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken eines Mitglieds der Gemeindevertretung Dietzhöhlztal

Gemäß §§ 33, 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), stelle ich fest:

Frau Evelyn Benner, gewählt über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), hat auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung Dietzhöhlztal verzichtet und scheidet aus dem Gremium aus. Des Weiteren hat der als Nachrücker zu berücksichtigende Herr Hartmut Krau auf die Ausübung des Mandats verzichtet.

Als nächste noch nicht berufene Bewerberin des vorgenannten Wahlvorschlags, welche bei der Gemeindevahl am 06.03.2016 die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, rückt daher in die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhöhlztal nach:

Frau Anna Lena Friess, Ewersbach, Am Marktacker 1A, 35716 Dietzhöhlztal

Gegen obige Feststellungen kann jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter, Hauptstr. 92, 35716 Dietzhöhlztal einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens eins vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützen.

35716 Dietzhöhlztal, 21.07.2017
Der Gemeindevahlleiter
gez. Speck, Amtsrat